

Berlin, 09. Juli 2014

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,  
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561  
Telefax 030 590099-461

www.bga.de info@bga.de

Autor:

**Sebastian Werren**

Abteilung Agrar- und  
Ernährungswirtschaft  
sebastian.werren@bga.de

## **Agrar- und Ernährungswirtschaft**

### **Positionspapier zum Thema Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelsicherheit**

#### **1. Einleitung**

#### **2. Inhaltliche Punkte**

- 2.1 Gebührenpflicht
- 2.2 Koordinierte, einheitliche und effiziente Lebensmittelüberwachung
  - 2.2.1 Probenahme
  - 2.2.2 Kennzeichnungspflicht / Hygienerecht
- 2.3 Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen
- 2.4 Primärverantwortung der Lebensmittelunternehmen, Beibehaltung des risikoorientierten Ansatzes
- 2.5 Überwachung von Warenrückrufen

### **1 Einleitung**

Als Bundesverband für Großhandel, Außenhandel und Dienstleistungen e.V. vertreten wir insgesamt 120.000 Unternehmen in Deutschland, mit ca. 1,9 Mio. Beschäftigten im ganzen Bundesgebiet. Gemeinsam mit unseren betroffenen Mitgliedsverbänden aus dem Bereich der Agrar- und Ernährungsindustrie stellen wir nachstehend unsere Position zum Thema Lebensmittelüberwachung und Lebensmittelsicherheit dar.

Eine funktionierende Lebensmittelüberwachung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln. Die in diesem Bereich tätigen Unternehmen sind sich dessen bewusst und nehmen ihre damit verbundenen Aufgaben im Rahmen der Selbstkontrolle mit größter Sorgfalt wahr. Die staatliche Überwachung dieser Selbstkontrolle liegt im öffentlichen Interesse und dient dem Schutz der Verbraucher. Die im Groß- und Außenhandel mit Lebensmitteln tätigen Betriebe legen Wert darauf, dass die Verbraucher Vertrauen in ihre Produkte haben. Vor diesem Hintergrund sind sie an einer funktionierenden Lebensmittelüberwachung interessiert. Die jetzigen Strukturen sind jedoch geeignet, den Handel mit Lebensmitteln zu beeinträchtigen.

### **2. Inhaltliche Punkte**

#### **2.1. Gebührenpflicht**

---

Bislang mussten Unternehmen – mit Ausnahme Fleisch produzierender Betriebe - nur dann die Kosten behördlicher Lebens- oder Futtermittelkontrollen übernehmen, wenn sie einen Anlass für die Überprüfung gegeben haben oder sich im Rahmen der Überprüfung ein Rechtsverstoß ergeben hat. Als erstes Bundesland hat Niedersachsen im April 2014 auch eine Gebührenpflicht für Regelkontrollen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich auf den Weg gebracht. Der BGA lehnt eine solche Gebührenpflicht ab. Der Staat muss seine hoheitliche Verantwortung im Rahmen der Regelkontrollen auch finanziell wahrnehmen. Das Lebensmittel-

und Futtermittelrecht geht weder von einem allgemeinen Gefährdungstatbestand beim Inverkehrbringen von Lebens- und Futtermitteln aus, der eine Kostentragung durch die Unternehmen rechtfertigen könnte, noch ist belegt, dass die Unternehmen ihrer Primärverantwortung zur Lieferung sicherer Waren nicht nachkommen. Eine entsprechende Regelung belastet die Wirtschaftsbeteiligten nicht nur durch zusätzlich anfallende Gebühren. Da die Unternehmen nicht in allen Branchen exakt vorhersagen können, wie oft sie pro Jahr kontrolliert werden, können sie entsprechende Kosten nicht genau einkalkulieren, was sich negativ auf die ohnehin schon geringen Margen der betroffenen Händler auswirkt. Zudem sind die einzelnen Bundesländer für die Durchführung von Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen zuständig und sind daher auch für die damit zusammenhängenden Kosten verantwortlich. Vor diesem Hintergrund könnte ein Interessenkonflikt zwischen angemessener Kontrollhäufigkeit und Finanzierungsdruck entstehen.

Darüber hinaus könnte sich eine Gebührenpflicht für kontrollierte Unternehmen gegebenenfalls negativ auf die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln auswirken. Hier besteht die Gefahr, dass die Lebensmittelüberwachung dort ihre Regeluntersuchungen vornehmen wird, wo der Forderungseinzug automatisiert und problemlos laufen wird. Folglich würden eher große Handelsketten und bekannte, große Produzenten kontrolliert. Kleine und vor allem unseriöse Händler, bei denen sich die Probenahme und die Gebührenbeitreibung als problematisch erweisen, würden dann unter Umständen weniger oft kontrolliert werden, was sogar zu einer Verminderung der Lebensmittelsicherheit führen könnte.

## **2.2. Koordinierte, einheitliche und effiziente Lebensmittelüberwachung**

---

### **2.2.1 Probenahme**

Für Lebens- und Futtermittelhändler ist es wichtig, dass die amtliche Lebensmittelüberwachung effizient arbeitet und EU- bzw. bundesweit einheitlich vollzogen wird. Voraussetzung dafür ist, dass in den zuständigen Behörden hochqualifizierte Fachkräfte arbeiten und die Behörden sachlich gut ausgestattet sind. Häufig tritt ein uneinheitliches und wenig koordiniertes Vorgehen der Länder bei Probenahmen zu Tage. So erhöht es die Sicherheit der Lebensmittel nicht, wenn dieselbe Ware eines Händlers, die er in verschiedene Bundesländer vertreibt, an verschiedenen Stellen von verschiedenen Behörden überprüft wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf substantielle Eigenschaften und die Kennzeichnung der Ware. Darüber hinaus spricht sich der BGA für einen bundeseinheitlichen Probenahmeplan aus.

Eine Effiziente Lebensmittelüberwachung kann nur dann funktionieren, wenn der Zeitraum zwischen Probenahme und möglicher Beanstandung so klein wie möglich ist. Je schneller eine Mitteilung das betroffene Unternehmen erreicht, desto eher ist es in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher zu ergreifen. Beanstandungsmeldungen müssen im Sinne eines wirksamen Verbraucherschutzes zeitnah an die verantwortlichen Personen übermittelt werden. Der BGA setzt sich daher dafür ein, dass die bereits bestehende Gegenproben-Verordnung in der Praxis auch angewendet wird.

### **2.2.2 Kennzeichnungspflicht / Hygienerecht**

Ebenso ist es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen im Handel wichtig, dass die Überwachung der im Rahmen des europäischen Rechtes

vorgeschriebenen Kennzeichnungsregelungen europaweit einheitlich umgesetzt wird. Zudem werben wir für eine bundeseinheitliche Auslegung und Anwendung des europäischen Hygienerechts.

### **2.3. Veröffentlichung von Überwachungsergebnissen**

---

Verbraucher haben ein berechtigtes Interesse daran, über Lebensmittelrechtsverstöße informiert zu werden. Allerdings müssen die zuständigen Behörden insbesondere bei namentlichen Nennungen der entsprechenden Unternehmen vor der Veröffentlichung überprüfen, ob die erhobenen Vorwürfe tatsächlich berechtigt sind. Dies gebietet allein schon die Unschuldsvermutung. Zudem sind die Folgen einer fehlerhaften Beschuldigung für die betroffenen Handelsunternehmen in datenschutzrechtlicher wie öffentlichkeitswirksamer Hinsicht prekär. Einmal in die Welt gesetzte Fehlinformationen können für Handelsunternehmen gravierende Auswirkungen haben. Daher müssen die zuständigen Behörden in diesem Bereich besonders sensibel vorgehen. Der BGA macht sich in diesem Zusammenhang für personengebundene Haftungsregelungen stark. Es kann nicht richtig sein, dass die Gebühren privatisiert, Haftungsfragen für fehlerhafte Veröffentlichungen durch die Behörden aber ignoriert bzw. ohne Folgen bleiben.

### **2.4. Primärverantwortung der Lebensmittelunternehmen, Beibehaltung des risikoorientierten Ansatzes**

---

Die amtliche Überwachung ist im Bereich der Lebensmittel- und Futtermittelkontrolle bislang risikoorientiert ausgestaltet. Die Behörden sind verpflichtet, dies durch Kriterien wie Unternehmensgröße, Art der Produkte, Vermarktungswege, bisherige Überwachungsergebnisse und der Funktionsfähigkeit der unternehmenseigenen Kontrollsysteme umzusetzen. Die Lebensmittelunternehmen werden ihrer Primärverantwortung für die Sicherheit ihrer Waren dadurch gerecht, dass sie Eigenkontrollen einrichten. Die Behörden überwachen diese Eigenkontrolle, indem sie die Unternehmen überprüfen. Dieser Ansatz hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Der BGA setzt sich in diesem Zusammenhang dafür ein, dass die Risikobewertung durch die Behörden branchenübergreifend und flächendeckend transparent und nachvollziehbar durchgeführt wird.

### **2.5. Überwachung von Warenrückrufen**

---

Im Rahmen der Überwachung von Warenrückrufen wehrt sich der BGA gegen die fortgesetzte Benachteiligung des Großhandels gegenüber dem Einzelhandel. Insbesondere die Mitglieder des Cash & Carry-Großhandels müssen hier einen deutlich höheren Aufwand betreiben als der Einzelhandel, ohne dass Gefährdungspotenziale für Verbraucher dadurch gesenkt würden. Auch im Sinne einer Entbürokratisierung fordern wir daher eine Gleichstellung beider Vertriebsformen. Weiter bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, wenn Großhändler im Rahmen von Warenrückrufen zum Teil gezwungen sind, Daten an die Lebensmittelüberwachung zu übermitteln, der Einzelhandel aber nicht. Auch hier setzen wir uns für eine Gleichstellung ein.